

Öffentliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 8a/D "Allgemeines Wohngebiet an der Klebendorfer/ Sommerfelder Straße", Änderungsverfahren "Netto an der Sommerfelder Straße"

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat gemäß § 10 BauGB in seiner Sitzung am 12.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 8a/D "Netto an der Sommerfelder Straße" als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Die Satzung des Bebauungsplanes besteht aus:
Dem Rechtsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 12.03.2026.

Es gilt die Begründung in der Fassung vom 12.03.2026.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan (Planzeichnung).



Der Bebauungsplan Nr. 8a/D "Netto an der Sommerfelder Straße" tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung in der Stadtverwaltung Taucha, Fachbereich Bauwesen, 3. Obergeschoss, Zimmer 303, Schloßstraße 13, 04425 Taucha während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Absatz 2 BauGB werden die Planunterlagen auch in das Internet unter nachstehender Adresse
www.taucha.de → Rathaus → Bauwesen → Bauleitplanung

eingestellt, sowie über das Zentrale Landesportal Bauleitplanung zugänglich gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seiner Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Taucha unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht wurden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



Tobias Meier
Tobias Meier, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

– zur Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Taucha –

Die Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Taucha findet in dem Zeitraum vom **14.09.2026 bis zum 20.09.2026** statt.

Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 der Wahlordnung die Aufforderung an alle wahlberechtigten Jugendlichen zur Teilnahme an der Wahl. Die Wahl wird als Online-Wahl durchgeführt. Den allgemeinen Wahlgrundsätzen ist dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.

Zusammensetzung des Wahlausschusses

Der Wahlvorsitzende, Herr Jens Rühling, sowie Herr Steven Habich und Herr Sebastian Eichelbaum bilden den Wahlausschuss.

Wahlberechtigt und wählbar sind:

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen, die am Wahltag 14 Jahre alt sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihren Hauptwohnsitz in Taucha haben.

Einreichung von Wahlvorschlägen

Alle Wahlberechtigten, die Interesse an der Mitarbeit im Jugendparlament haben, werden hiermit aufgefordert, zur Wahl zu kandidieren.

Der Aufstellzeitraum für Kandidatinnen und Kandidaten ist vom **01.05.2026 bis zum 10.07.2026**.

Zur Aufstellung ist das Ausfüllen eines entsprechenden Formulars erforderlich. Dieses kann über einen QR-Code oder über die Internetseite der Stadt Taucha abgerufen werden.

Das Einreichen der Wahlvorschläge ist **bis spätestens 10.07.2026** über folgendes Online-Formular (QR-Code) oder per E-Mail an jupawahltaucha@taucha.de möglich.



Auszählung der Wahl

Die Auszählung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses wird am 23.09.2026 durchgeführt. Der Wahlausschuss macht das Wahlergebnis unverzüglich auf der Webseite der Stadt Taucha öffentlich bekannt.

Taucha, den 08.04.2026

Jugendparlament der Stadt Taucha